

BVGer C-4055/2022 vom 11. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4055_2022_d20220811

FR: TAF C-4055/2022 du 11 août 2022

IT: TAF C-4055/2022 del 11 agosto 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges) | Invalidenversicherung (IVG),
Nichteintretensverfugung der IVSTA vom 11. August 2022

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Die Kostenvorschussverfugung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 2022 sowie die entsprechende Verfugung betreffend Fristerstreckung vom 13. Oktober 2022 werden aufgehoben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zu bezahlen.

E. 5

Dieser Entscheid geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das BSV. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Viktoria Helfenstein Rahel Schöb Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.